

## Allgemeinverfügung Nr. 9 aus 2021

**des Landkreises Emsland zur Feststellung der unmittelbaren Geltung der Regelungen des § 28 b IfSG<sup>i</sup>, zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 6 aus 2021 in der Gestalt der ändernden Allgemeinverfügung Nr. 7 aus 2021 sowie zur Aufhebung der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung Nr. 5 aus 2021 zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2**

1. Es wird festgestellt, dass anhand der vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Zahlen der Neuinfektionen die Inzidenzschwelle von 100 am 20., 21. und 22.04.2021 überschritten war. Damit gelten **ab dem 24.04.2021, 0:00 Uhr** die Regelungen des § 28 b IfSG (Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Corona-Virus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen) auf dem Gebiet des Landkreises Emsland.
2. Die Allgemeinverfügung Nr. 6 aus 2021 vom 29.03.2021 in der Gestalt der Allgemeinverfügung Nr. 7 aus 2021 vom 31.03.2021 wird **mit sofortiger Wirkung** aufgehoben.
3. Ziffer 1 der Allgemeinverfügung Nr. 5 aus 2021 vom 22.03.2021 wird **mit sofortiger Wirkung** aufgehoben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG)<sup>ii</sup>.

### **Begründung:**

Mit Inkrafttreten der Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere der Neuregelung des § 28 b IfSG „Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Corona-Virus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen“, habe ich im Hinblick auf den neuen § 77 Abs. 6 Satz 3 IfSG durch Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen, dass in meinem Gebiet die Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 und 3 IfSG ab dem 24.04.2021 gelten, wenn anhand der vom RKI veröffentlichten Zahlen in meinem Gebiet die Sieben-Tage Inzidenzschwelle von 100 (§ 28b Abs. 1 und 3 IfSG) an drei aufeinander folgenden Tagen bzw. am 20., 21. und 22.04.2021 überschritten worden ist.

Die 7-Tage-Inzidenz betrug ausweislich der vom RKI veröffentlichten Zahlen am 20.04.2021 **158**, am 21.04.2021 **128** und 22.04.2021 ebenfalls **128**. Mit dieser Feststellung der Überschreitung der Inzidenzschwelle von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen gelten die Regelungen des § 28 b IfSG Abs. 1 und 3 IfSG (sog. „bundesweite Notbremse“) unmittelbar.

Durch Allgemeinverfügung Nr. 6 aus 2021 vom 29.03.2021 in der Gestalt der klarstellend ändernden Allgemeinverfügung Nr. 7 aus 2021 vom 31.03.2021 sind im Hinblick auf den Umstand, dass sich im Zeitpunkt der Verfügung die 7-Tage-Inzidenz kreisweit an mehreren Tagen auf über 200 belief und

seither den Schwellenwert von 100 nicht unterschritten hatte, gem. § 18 der Niedersächsischen Corona-Verordnung<sup>iii</sup> weitere Maßnahmen, nämlich Ausgangsbeschränkungen in der Zeit von 21:00 Uhr und 5:00 Uhr des Folgetages, Maskenpflicht für haushaltsfremde Mitfahrer in privaten Kraftfahrzeugen und Beschränkung der Verkaufsfläche im Einzelhandel, verfügt und bislang beibehalten worden. Mit Inkrafttreten der bundesweiten unmittelbar geltenden „Notbremse“ besteht für die Regelungen der Allgemeinverfügung Nr. 6 aus 2021 ebenso wie für die Erklärung zur Hochinzidenzkommune gem. § 18 a Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung Nr. 5 aus 2021 kein eigenständiger Regelungsbedarf mehr.

Marc-André Burgdorf  
Landrat

---

<sup>i</sup> Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045)

<sup>ii</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I. S. 102)

<sup>iii</sup> Niedersächsische Corona-Verordnung v. 30.10.2020 (Nds. GVBl. S. 368 ff)  
in der jeweils gültigen Fassung